
Erste Neufassung der Richtlinie zur Rahmenvereinbarung über die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen

(TMASGFF, VIS Az. 1060-4B 6-2426/138-4)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlagen

Der Bund stellt dem Freistaat Thüringen im Rahmen des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder vereinbarten „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD)“ gegen Nachweis einmalig beginnend ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2026 jährlich durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung Finanzhilfen für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen im ÖGD in Thüringen zur Verfügung.

Um den Rahmen für die Zuwendung dieser Landesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte zu beschreiben, wurde am 28. Mai 2021 zwischen dem Freistaat Thüringen, dem Thüringischer Landkreistag e. V. und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. eine Vereinbarung abgeschlossen, die Grundlage für diese Förderrichtlinie ist.

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften den Landkreisen und kreisfreien Städten Zuwendungen für die unter Nr. 1.3 beschriebenen Zuwendungszwecke.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Programmziel und Programminhalt

Ziel des Programms ist es, die Strukturen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen nachhaltig zu stärken, die Thüringer Gesundheitsämter in ihrer Aufgabenvielfalt zu unterstützen, zu modernisieren und zukunftsfähig aufzustellen. Dafür werden bis zum 31. Dezember 2026 Fördermittel bereitgestellt.

1.3 Zuwendungszweck

Mit den Finanzhilfen sollen vorrangig die Schaffung und Besetzung neuer Personalstellen in den 22 Gesundheitsämtern in Thüringen (Nr. 1 des ÖGD-Pakts) und die Steigerung der Attraktivität des ÖGD (Nr. 3 des ÖGD-Pakts) erreicht werden. Nachrangig und ergänzend zu dem Förderprogramm des Bundes sollen die Zuwendungen für die technische und prozessuale Modernisierung (digitale Transformation) der Gesundheitsämter (Nr. 2 des ÖGD-

Pakts) sowie zum Aufbau moderner Strukturen, einschließlich eines Krisenmanagements, verwendet werden (Nr. 5 des ÖGD-Pakts).

Der Freistaat Thüringen hat sich im ÖGD-Pakt zusammen mit den anderen Ländern verpflichtet, beim Personalaufbau bestimmte zeitliche und zahlenmäßige Vorgaben zu erfüllen. So sind im ÖGD von Ländern und Kommunen insgesamt mindestens 5.000 Stellen (Vollzeitäquivalente VZÄ) mit Paktmitteln zu schaffen und zu besetzen. 128 VZÄ entfallen vereinbarungsgemäß auf Thüringen, davon 115 VZÄ (90%) auf die kommunalen Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Bis zum 31. Dezember 2021 sind davon 35 VZÄ unbefristet zu schaffen und zu besetzen. Bis 31. Dezember 2022 sind weitere Stellen im Umfang von 81 VZÄ zu schaffen und von diesen jeweils 30 Prozent (24,3 VZÄ) bis zum 31. Dezember 2022 und bis zum 31. Dezember 2023 sowie jeweils 20 Prozent (16,2 VZÄ) bis zum 31. Dezember 2024 und bis zum 31. Dezember 2025 zu besetzen. Darüber hinaus können weitere Stellen befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen und besetzt werden.

1.4 Controlling

Das Programm wird gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO jährlich durch das für Gesundheit zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen. Als Indikatoren für die Maßnahmen gemäß Nr. 2 sind zu erfassen:

1.4.1 Nr. 2. lit. a) und b) betreffend:

- fortlaufend Anzahl, Funktion/Aufgabenbereich und Qualifikation der seit dem 1. Februar 2020 neu geschaffenen, neu besetzten und noch neu zu besetzenden Stellen als Vollzeitäquivalente für ärztliches und nichtärztliches Fach- sowie Verwaltungspersonal mit und ohne die Förderung aus den Mitteln des „Pakt ÖGD“ im Vergleich zum IST-Stand 31. Januar 2020 und in den Folgejahren jeweils im Vergleich zum Vorjahr; Einordnung der Stellen in das leitbildorientierte Personalkonzept,

1.4.2 Nr. 2. lit. c) betreffend:

- Anzahl des ausgeschiedenen ärztlichen Personals in Vollzeitäquivalenten im Antragsjahr im Vergleich zum Vorjahr und zum Jahr 2019 unter Angabe des Grundes,
- Anzahl neu besetzter Stellen mit/ohne Zulagenzahlungen,

1.4.3 Nr. 2. lit. d) betreffend:

- qualitative und quantitative Auswertung der geförderten Maßnahme in Form eines Berichtes,

1.4.4 Nr. 2. lit. e) betreffend:

- qualitative und quantitative Auswertung der geförderten Maßnahme in Form eines Berichtes,

1.4.5 Nr. 2. lit. f) betreffend:

- Anzahl, Funktion, Qualifikation, Umfang und Dauer der seit dem 1. Januar 2023 kurzzeitig (nicht mindestens bis zum 31. Dezember 2026) besetzten Stellen,
- kurzfristige, messbare Auswirkung auf die bzw. Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung im Gesundheitsamt,

1.4.6 Nr. 2. lit. g) betreffend:

- Anzahl, Funktion/Aufgabenbereich, Qualifikation, Umfang und Dauer der neu und befristet geschaffenen und besetzten Stellen als Vollbeschäftigteneinheiten für ärztliches und nichtärztliches Personal,
- Einordnung der Stellen in das ÖGD-Leitbild anhand des Personalkonzeptes.

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Anforderungen an den Personalaufbau 1. Tranche: Schaffung und Besetzung von neuen, unbefristeten Vollzeitstellen (VZÄ) sowie Aufstockung von Teilzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal (einschließlich IT-Personal) im Zeitraum 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2021 in den Gesundheitsämtern in Thüringen;
- b) Anforderungen an den Personalaufbau 2. Tranche: Schaffung von neuen, befristeten (mindestens bis zum 31. Dezember 2026) oder unbefristeten Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalenten) sowie Aufstockung von Teilzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal (einschließlich IT-Personal) im Zeitraum von 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2022 in den Gesundheitsämtern in Thüringen;
- c) Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD: unter anderem Zulagen-/Bonuszahlungen ab dem Jahr 2021 an angestellte (Zahn-)Ärztinnen und (Zahn-)Ärzte in den Gesundheitsämtern bis zu einer tarifrechtlichen Verbesserung bzw. bei verbeamtetem ärztlichen Personal für wirkungsgleiche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Instrumente; Aufwandsentschädigungen für Famulaturen, des Praktischen Jahres und von Praktika im Rahmen des Medizinstudiums; Aufwandsentschädigungen für Praktika zur Fachkräftegewinnung in anderen Mangelberufen;

-
- d) Digitalisierung: Maßnahmen zur technischen und prozessualen Modernisierung in den vom ÖGD-Reifegradmodell beschriebenen Dimensionen sowie Umsetzung des Leitbildes „Digitales Gesundheitsamt 2025“ des Bundes. Die Zuwendungen sollen der stetigen Weiterentwicklung der digitalen Reife und hier insbesondere der Standardisierung, Vernetzung und Interoperabilität dienen;
 - e) Strukturelle Modernisierung: Maßnahmen zur strukturellen Anpassung an das sich im starken Wandel befindliche Aufgabenprofil des ÖGD und zur verbesserten Krisenfestigkeit. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zum Aufbau und der Verstärkung einer leistungsfähigen kommunalen Gesundheitsberichterstattung, zum Aufbau von nachhaltigen Organisations- und Krisenmanagementstrukturen sowie von Gesundheits- und Krisenkommunikationsstrukturen, zur Implementierung standardisierter Prozesse, zur Konzeptionierung und Umsetzung des Health in All Policies-Ansatzes (z.B. Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsversorgung benachteiligter Gruppen, Gesundheitsplanung auf kommunaler Ebene) sowie die Entwicklung eines Krisenpräventions- und Krisenreaktionsplanes, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung, berufliche Qualifizierung und Schärfung der vernetzenden und integrierenden Rolle im kommunalen Gesundheitsschutz;
 - f) Kurzzeitiger Personalaufbau: befristete Schaffung und Besetzung von Stellen bei kurzfristigem Personalbedarf aufgrund von unvorhergesehenen, kurzzeitigen Aufgabenzuwächsen im ÖGD aufgrund beispielsweise epidemischer Lagen, des Zustroms von Geflüchteten oder Vergleichbarem;
 - g) Zusätzlicher Personalaufbau: Schaffung und Besetzung von bis zum 31. Dezember 2026 befristeten Stellen sowie bis zum 31.12.2026 befristeten Aufstockung von Teilzeitstellen für Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und weiteres Fachpersonal.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen, die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen zur Verbesserung der personellen Situation in den Gesundheitsämtern müssen sich an dem jeweils aktuellen Leitbild der Gesundheitsministerkonferenz für den Öffentlichen Gesundheitsdienst orientieren. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Schaffung und Besetzung neuer Stellen nicht nur unterschiedliche medizinische, sondern auch sozial- und gesundheitswissenschaftliche Qualifikationen bzw. Berufsbilder der gesamten Aufgabenbreite des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entsprechend im Gesundheitsamt Berücksichtigung finden. Eine fachliche Qualifikation für die professionelle Wahrnehmung der Aufgaben ist sowohl bei der Schaffung als auch der Besetzung der Stellen zu beachten und nachzuweisen. Eine effektive personelle Stärkung des Gesundheitsamtes setzt ein Personalkonzept voraus. Dieses ist ebenfalls am Leitbild für den ÖGD auszurichten. Wird eine

mit Paktmitteln geförderte Stelle frei, kann sie innerhalb des Budgets ausnahmsweise und kurzfristig auch mit einer Person anderer Profession besetzt werden, soweit deren Berufsfeld dem Leitbild des ÖGD entspricht.

- 4.1 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. a) (Anforderungen an den Personal-
aufbau 1. Tranche) können gewährt werden, wenn die neuen Stellen ab 1. Februar 2020
bis 31. Dezember 2021 unbefristet geschaffen und besetzt werden/wurden. Die aus den
Mitteln einer Zuwendung nach dieser Richtlinie neu geschaffenen und besetzten Stellen
werden im Sinne einer Zweckbindung für die Dauer von mindestens acht Jahren dem
Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes (ÖGD) zugewiesen.
- 4.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. b) (Anforderungen an den Personal-
aufbau 2. Tranche) können gewährt werden, wenn die neuen Stellen ab 1. Februar 2020
bis 31. Dezember 2022 geschaffen wurden. Wurden befristete Stellen geschaffen, so
müssen diese zum Zwecke der Nachhaltigkeit bis zum Ende des Förderzeitraums (bis
31. Dezember 2026) angelegt sein. Bei der Besetzung bleiben arbeitsrechtliche
Regelungen unberührt.
- 4.3 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. c) (Attraktivitätssteigerung) können
gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer
Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte entsprechend dem Beschluss der
Mitgliederversammlung der VKA vom 21. November 2008 und dem Vorstandsbeschluss
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen e.V. (KAV Thüringen) vom
17. Februar 2009, die Genehmigung des für das Kommunalrecht zuständigen
Ministeriums sowie die Zustimmung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Thüringen
e.V. (KAV Thüringen) zur Gewährung der Arbeitsmarktzulage und/oder gemäß der
Fachkräftenrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen, also zur Deckung des
Personalbedarfs bzw. zur Bindung von qualifizierten Fachkräften. Für Beamte müssen
die Voraussetzungen für die beabsichtigte Zulagengewährung (§ 46 ThürBesG)
gegeben sein.
- 4.4 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. d) (Digitalisierung) können gewährt
werden, wenn sie nicht bereits für Maßnahmen nach 2 lit. a) bis c) gebunden sind und
mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - sie der Sicherstellung einer Interoperabilität über alle Ebenen hinweg dienen oder
dazu, die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und
Systeme zu definieren und zu schaffen oder Medienbrüche zu reduzieren;
 - sie den fachlichen Anforderungen zur technischen und prozessualen
Modernisierung der Gesundheitsämter entsprechen;
 - sie zu einer Steigerung des ÖGD-Reifegradmodells führen;
 - sofern tangiert - die Kompatibilität bzw. Harmonisierung zum Bundesförderpro-
gramm Digitalisierung des ÖGD (eigene Modelprojekte, landeskoordinierte Maß-
nahme), zur Telematik-Infrastruktur sowie den OZG-Leistungen sichergestellt wird.

Daneben ist sicherzustellen, dass

-
- die Maßnahmen den Erfordernissen der Informationssicherheit und des Datenschutzes nach Stand der Technik Rechnung tragen,
 - technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit betroffener Informationen etabliert sind,
 - die Barrierefreiheit bei Softwarelösungen sichergestellt ist.
- 4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. e) (strukturelle Modernisierung) können gewährt werden, wenn sie dem Leitbild für den ÖGD entsprechen, das Ergebnis einer Organisationsuntersuchung sind oder der verbesserten Krisenfestigkeit dienen. Die Berichte und Empfehlungen des unabhängigen Expertenbeirates der Bundesregierung sind einzubeziehen. Eine Evaluierung ist obligatorisch und Bestandteil der Projektkonzeption.
- 4.6 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. f) (Kurzzeitiger Personalaufbau) können gewährt werden, wenn die zusätzlichen Stellen aufgrund unvorhergesehener Lagen (z.B. Pandemie, Geflüchtete) notwendig sind und keine entsprechenden, unbesetzten Bestandsstellen bestehen. Die Zuwendungen dürfen nicht bereits für Maßnahmen nach Nr. 2 lit. a) bis c) und e) gebunden sein.
- 4.7 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2 lit. g) (zusätzlicher Personalaufbau) können gewährt werden, soweit die Mindestanforderungen an den Personalaufbau in Thüringen erreicht wurden. Die Zuwendungen dürfen nicht bereits für Maßnahmen nach Nr. 2 lit. a) bis c) gebunden sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. a), b) und g) geplanten Maßnahmen sind die durch die besetzte Stelle entstehenden notwendigen Personal- (Bezüge bzw. Gehalt, bei Beschäftigten einschließlich der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben) und die nicht investiven Sachausgaben (bspw. Ausgaben für die erstmalige Einrichtung des Arbeitsplatzes einschließlich IT-Ausstattung, Honorarausgaben, insbesondere für Weiterbildung).

5.2.2 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. c) geplanten Zulagen-/Bonuszahlungen sind die dadurch bedingten monatlichen Mehrausgaben (inklusive diesbezüglicher arbeitgeberseitiger Sozialversicherungsabgaben). Teilzeitbeschäftigte (Zahn-)Ärzte erhalten die Zulage anteilig. Der Anteil der beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit im ÖGD durch die Zahlung

von Zulagen bzw. Zuschlägen darf jährlich nicht mehr als 10 Prozent des für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt in der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für die Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst ausgewiesenen Budgets betragen.

Zuwendungsfähig sind nachrangig Aufwandsentschädigungen für Praktika, Famulaturen und Praktischem Jahr von (Zahn-)Medizinstudierenden im Gesundheitsamt. Bei Aufwandsentschädigungen für Praktika sind die rechtlichen Vorgaben je nach Anwendungsfall des Berufsbildungsgesetzes, des Mindestlohngesetzes, des Tarifvertrages für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPÖD), der Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) zu berücksichtigen.

- 5.2.3 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. d) geplanten Digitalisierungsmaßnahmen sind vorbereitende Maßnahmen, Leasingverträge, Beratungsdienstleistungen und initiale Betriebskosten, die während des Förderzeitraumes entstehen. Ebenfalls zuwendungsfähig sind die Beschaffung von Software und Hardware bzw. entsprechender Nutzungsrechte an Software und Hardware auf Basis von Mietmodellen (Software as a Service, Hardware as a Service). Eine Parallelität vergleichbarer IT-Systeme und -Dienste ist zu vermeiden.

Die Zuwendungen dürfen nicht für die Erstattung von Kosten eingesetzt werden, soweit diese Gegenstände der Finanzierungsvereinbarung nach §§ 376, 378 und 382 SGB V in der Fassung des Patientendatenschutzgesetzes sind oder sein können.

Die Zuwendungen werden ergänzend und komplementär zu dem Förderprogramm des Bundes gemäß Nr. 2 des ÖGD-Pakts und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) geleistet. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

- 5.2.4 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. e) geplanten Maßnahmen sind Sachkosten, Forschungsaufwendungen und Beratungsdienstleistungen.
- 5.2.5 Zuwendungsfähig für die Umsetzung der nach Nummer 2 lit. f) geplanten Maßnahmen sind nur die durch die besetzte Stelle entstehenden notwendigen Personalkosten (Bezüge bzw. Gehalt, bei Beschäftigten einschließlich der arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsabgaben). Sonstige nicht investive Sachausgaben (bspw. Ausgaben für die erstmalige Einrichtung des Arbeitsplatzes) sind nicht förderfähig.

5.3 Bemessung des Maximalbetrages

Die zur Verfügung stehenden Mittel fließen aus Festbeträgen im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung dem Freistaat Thüringen zu. Die Verteilung der für den Personalaufbau sowie für die weiteren Fördergegenstände aus Nr. 2 lit. a) bis g) zur Verfügung stehenden Zuwendungsbudgets auf die Zuwendungsempfänger erfolgt anhand des Einwohneranteils des jeweiligen Gesundheitsamtsbezirks mit Stand zum 30. Juni 2020 und ist aus Anlage 1 zu entnehmen. Durch die im ÖGD-Pakt vorgesehene Anknüpfung der Jahrestanchen an die veränderlichen Einwohnerzahlen können sich die prognostizierten

Anteilsberechnungen in der Anlage während der Laufzeit des Pakts ändern. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium jährlich eine aktualisierte Berechnung erstellen.

Soweit Mittel aus dem Jahresbudget in einem Jahr von dem jeweiligen Landkreis/der kreisfreien Stadt nicht verwendet werden können, stehen diese diesem/dieser für die folgenden zwei Jahre zusätzlich zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Mittel tatsächlich im Landeshaushalt zur Verfügung stehen.

6 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beantragung, die Darlegung bzw. der Nachweis der Bewilligungsvoraussetzungen und die Bewilligung mittels Bescheid erfolgen für Maßnahmen gemäß Nr. 2 lit. a) bis c), f) und g) einzeln und stellenbezogen sowie für Maßnahmen gemäß Nr. 2 lit. d) und e) möglichst zusammenhangsbezogen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid weitere Berichtspflichten, insbesondere zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, aufnehmen.

Der Zuwendungsbescheid hat einen Widerrufsvorbehalt insbesondere für die Fälle vorzusehen, in denen

- die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hinter der gewährten Zuwendung zurückbleiben,
- die geschaffene Stelle gestrichen oder einem Aufgabenbereich außerhalb des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zugeordnet wird,
- die Tätigkeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht mehr den Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen zuzuordnen ist oder
- die Tätigkeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt während des Bewilligungszeitraums beendet und nicht zeitnah nachbesetzt wird.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der jeweilige Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr. Der Zuwendungsantrag muss jährlich bis spätestens 30. November des jeweiligen Vorjahres eingegangen sein. Für den Bewilligungszeitraum 2020/2021 war es der 20. November 2021. Für den Antrag ist das als Anlage 2 beigefügte Formular nebst den dazugehörigen Anlagen zu verwenden. Die Anlagen 1, 2 und 7 zum Antrag sind hinsichtlich der Stellen fortzuschreiben und gegebenenfalls hinsichtlich der Besetzung (Inhaber, Umfang) und der Vergütung/Antragssumme dem betreffenden Haushaltsjahr anzupassen.

Dem Antrag sind für Maßnahmen gemäß Nr. 2 lit. a), b) und g) ein (fortgeschriebenes) Personalkonzept, vgl. Nr. 4, für Maßnahmen gemäß Nr. 2 lit. d) eine Darstellung, wie dadurch die digitale Reife erhöht würde, für Maßnahmen gemäß Nr. 2 lit. c), e) und f) eine Darstellung über deren Sachgerechtigkeit gemäß Nr. 4.3, 4.4 und 4.5 beizufügen.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt jahresweise durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Haushaltsjahr und läuft damit vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Zuwendung wird im jeweiligen Haushaltsjahr (HHJ) bereitgestellt. Die Auszahlung/en erfolgt/erfolgen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und Mittelabruf, gemäß Nr. 1.3 Satz 1 ANBest-Gk. Mehrere Mittelabrufe im Haushaltsjahr sind möglich.

7.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn ab dem 1. Februar 2020 (Beginn des Personalaufbaus gemäß Nr. 2 des ÖGD-Pakts) bei allen Maßnahmen im Sinne der Nummer 2 dieser Richtlinie eingewilligt, wenn bis zum 20. November 2021 ein Förderantrag und ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde gestellt wird. Für die Jahre 2022 bis 2026 gilt dies entsprechend, wenn der Förderantrag und der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres gestellt wird. In Ausnahme zu VV Nr. 1.3 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO gelten als berücksichtigungsfähige Kosten ab 1. Januar des aktuellen Haushaltsjahres für Maßnahmen nach Nr. 2 lit. f) und g) auch solche für Vorhaben, mit denen nach dem 1. Februar 2020 begonnen wurde, wenn ein entsprechender Förderantrag innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie gestellt wird.

Mit der Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend der Nr. 6.1 bis 6.4 der ANBest-Gk zu führen.

7.5 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch

örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

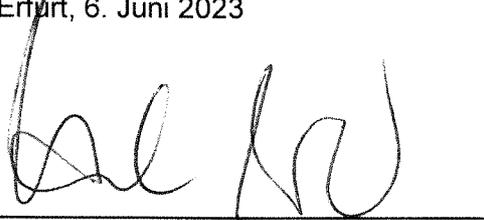
7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, 6. Juni 2023



Heike Werner

Ministerin